

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH



01 Vertragskonto-Nr.: 12345678 / Rechnungs-Nr. 98765432100 / Max Muster
Begriffsdefinitionen zu Ihrer Rechnung gemäß § 40 Abs. 6 EnWG

Abschaltbare Lasten-Umlage: Mit der Umlage für abschaltbare Lasten werden Vergütungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) an Anbieter von sogenannter "Abschaltleistung" ausgeglichen. Anbieter von Abschaltleistung sind z.B. Industriebetriebe, die für einen vereinbarten Zeitraum oder auch kurzfristig auf die Lieferung von Strom verzichten können, wenn im Stromnetz gerade nicht genügend Strom vorhanden ist. Die ÜNB gleichen ihre Zahlungen untereinander aus und legen den Betrag auf alle Letztverbraucher um.

Abschlag: Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Blindarbeit: Ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern beim Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder verbraucht wird. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Brennwert: Zeigt an, wieviel Energie im Erdgas auf Grund der chemischen Zusammensetzung enthalten ist.

EEG-Umlage: Mit der EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Gasverbrauch, thermische Energie: Ist die in der entnommenen Gasmenge enthaltene Energie. Er wird am Gaszähler in Kubikmeter (m³) gemessen und für die Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Gasverbrauch ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in m³ mit der Zustandszahl und dem Brennwert.

Grundpreis: Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage: Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Leistungspreis: Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

Lieferstelle: Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

Marktllokation: Über die Marktllokation kann der Standort der Lieferstelle eindeutig identifiziert und dem Zähler zugeordnet werden. Zählernummern dagegen sind nicht eindeutig, da Zähler gewechselt werden können.

Messstellenbetrieb: Umfasst die Bereitstellung sowie Betrieb und Wartung von Zählern.

Messdienstleistung (Messung): Beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten.

Netzbetreibernummer: Dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Haftungsumlage: Die Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromkennzeichnung: Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energimix) und dessen Umweltauswirkungen. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Stromsteuer, Energiesteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Thermische Gasabrechnung: Bei Erdgas wird das Volumen in Kubikmetern (m³) gemessen. Dieses wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit die Energiemenge ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert.

Verbrauch: Die in Anspruch genommene Arbeit; wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

Verbrauchspreis oder Arbeitspreis: Bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie.

Zustandszahl (z-Zahl): Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur auf den Energieinhalt des Gasvolumens aufgehoben wird.

§ 19 StromNEV-Umlage: Mit der Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.



Ablesearten
01 = Ablesung durch EWF / 02= Ablesung durch Kunden / 03= maschinelle Schätzung

Laufzeitinformationen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG
Der Vertrag 12345678 läuft bis zum 28.02.25. Er verlängert sich um 12 Monate, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf bis zum 28.11.24 gekündigt wird.
Der Vertrag 12345678 läuft bis zum 31.12.24 und verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist jederzeit nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit mit einer Frist von 1 Monat möglich.

02

Partner der Thüga-Gruppe

Sitz der Gesellschaft
Arolser Landstraße 27
34497 Korbach

Amtsgericht Korbach
HRB 48
USt.-IdNr. DE 113089011

Vorsitzender
des Aufsichtsrates
Landrat Jürgen van der Horst

Geschäftsführer
Frank Benz

Telefon 05631 955-0
Telefax 05631 955-401
E-Mail info@ewf.de
Internet www.ewf.de